

# RS Vwgh 1988/9/7 88/18/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Es liegt keine Rechtsverletzungsmöglichkeit vor, wenn die Behörde über Ersuchen des Geladenen einen neuerlichen Ladungsbescheid für einen späteren Termin ausstellt und damit zu erkennen gab, dass sie von der im ersten, und nunmehr vor dem VwGH angefochtenen Ladungsbescheid bezeichneten Säumnisfolge der zwangswise Vorführung nicht Gebrauch machen werde. Durch die Ausstellung des späteren zweiten Ladungsbescheides ist der erste, nunmehr angefochtene Ladungsbescheid gegenstandslos geworden (Hinweis auf B 17.6.1983, 82/02/0241).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere

Rechtsgebiete Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung

Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung

Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180099.X02

## Im RIS seit

24.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>